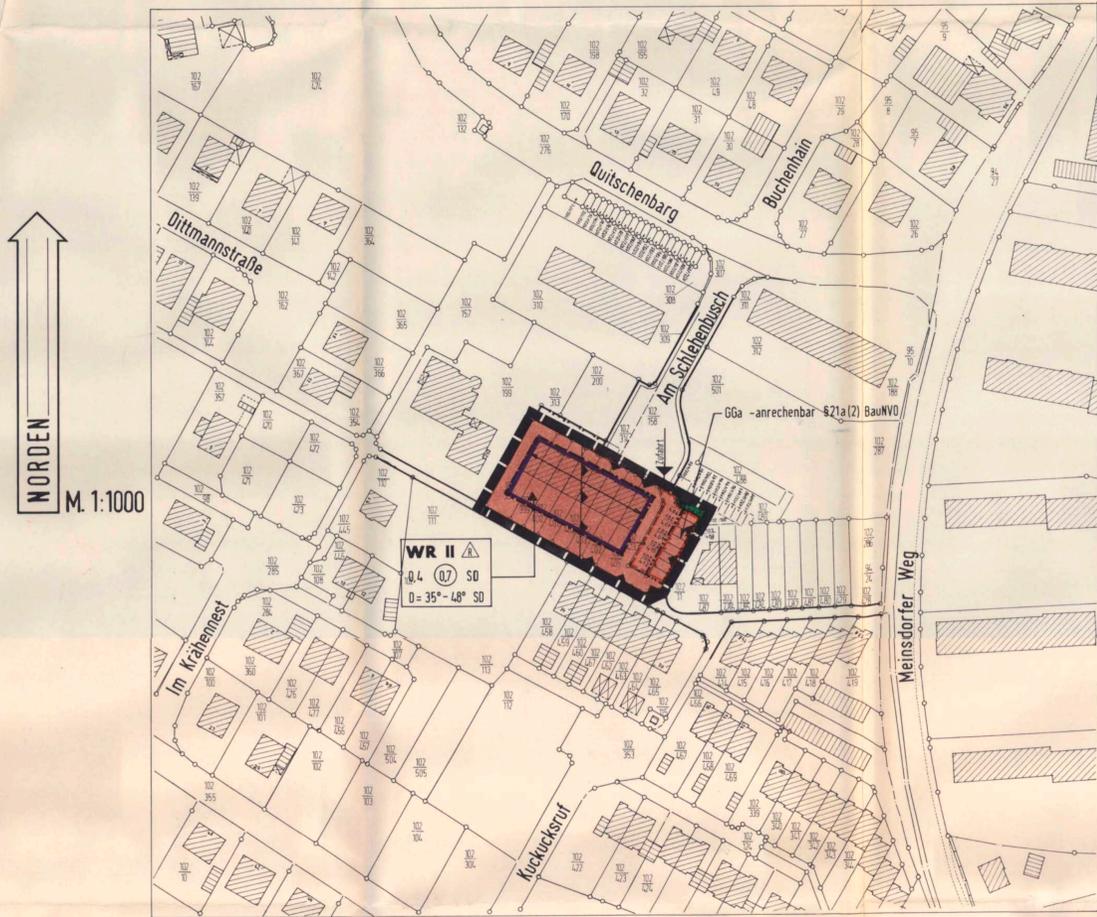


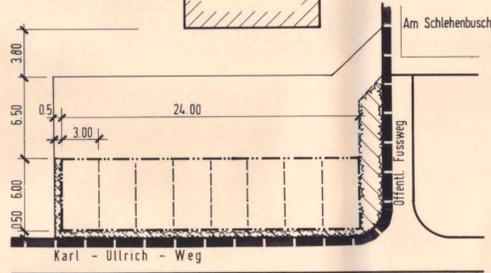
# B-PLAN NR. 27-I DER STADT EUTIN

PLANZEICHNUNG -TEIL A-

1. VEREINF. ÄNDERUNG D. ÄNDERUNG NR. 3/84



Fläche für Gemeinschaftsgaragen [GGa]



Eingrünung der Garagenrückfront und der Stirnseiten mit selbstklimmenden Efeu  
14 Stck 'HEDERA HELIX' 4-6 Triebe m. B. h=40/60cm

Eingrünung der seittl. Pflanzfläche [Pflanzbreite ~200m] mit halbhohen Sträuchern  
3 Stck 'AMELANCHIER LAEVIS SOL' (Felsenbirne)  
3x v. m. B. h=100/125cm  
30 Stck 'MAHONIA AQUIFOLIUM' (Mahonie)  
2x v. Bü. o. B. h=40/60cm

## TEXT -TEIL B-

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB i.V.m. § 1 bis 15 BauNVO
- 1.1 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBTEN NR-GEBIETEN SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 3(3) und (4) BauNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (RECHTSGRUNDLAGE: § 1 (6) BauNVO)
- 1.2 NEBENANLAGEN  
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND MIT AUSNAHME DER TELEFONZELLEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN AUF FLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN UND DEN VORDEREN BAUGRENZEN BZW. AUF FLÄCHEN ZWISCHEN SONSTIGER ERSCHLIESSUNG UND BAUGRENZE AUSGESCHLOSSEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 23 (5) BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE  
FÜR ALLE BAUTEN IST EINE ALLSEITIG GELTENDE SICHTBARE SOCKELHÖHE VON MAX. 0,50 m ZULÄSSIG. DIE ERDGESCHOSSENE KANN BIS ZU EINER DIFFERENZ VON MAX. 1,20 m VERSATZT WERDEN. DAS NATÜRLICHE GEFÄLLE DES GELÄNDES IST ZU ERHALTEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (2) BauGB)
3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 3.1 FASSADENGESTALTUNG  
FÜR DIE REIHENHÄUSER IST EINE AUSFÜHRUNG IN ROT-BRAUNER ZIEGELVERBLENDUNG UND BIS ZU 30 % ANDERER MATERIALIEN ZULÄSSIG. DIE ANDEREN MATERIALIEN ENTHALTEN IN ANTEILEN WAHLWEISE VERBLENDUNG, PUTZ ODER HOLZ. (RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO v. 24.02.1983)
- 3.2 DÄCHER UND DACHEINDECKUNG  
IM PLANBEDIET SIND SATTELDÄCHER, AUCH MIT EINEM VERSATZ DER FIRSLINIE VON MAX. 1,20m, ZULÄSSIG. FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST ROTES, ROTFARBENES BIS DUNKLES MATERIAL ZU VERWENDEN. WELZEMENTFASERPLATTEN SIND UNZULÄSSIG. (RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO)
- 3.3 GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND IN DEN MATERIALIEN DEN REIHENHÄUSERN ANZUGLEICHEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO)
4. ANPFLANZUNGEN  
DIE FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN IST AUSREICHEND MIT SCHUTZPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN. ART UND UMFANG DER ANPFLANZUNGEN SIND DER PLANZEICHNUNG -TEIL A- ZU ENTNEHMEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 25 BauGB u. § 12 BauNVO)
5. EINFRIEDIGUNGEN  
DIE GRUNDSTÜCKE DER REINEN WOHNBEIETE SIND AN DER STRASSESEITE MIT HECKEN VON HÖCHSTENS 0,70 m HOHE EINZUFRIEDIGEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 25b BauGB).  
AUSNAHMSWEISE SIND HOLZZÄUNE VON HÖCHSTENS 0,70 m HOHE EINSCHLIESSTLICH MASSIVEM SOCKEL VON 0,20m HOHE ZULÄSSIG. PFÄHLE UND TORE DER GRUNDSTÜCKSZUGÄNGE DÜRFEN 0,70 m HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 82 LBO)
6. IMMISSIONSSCHUTZ  
INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG GGF. BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN LARMISSSIONEN ZU TREFFEN SIND, MUSS DAS FLÄCHENGEWICHT BAUKUNSTISCH EINSCHALIGER WÄNDE UND DÄCHER MIN. 150 kg/m<sup>2</sup> BETRAGEN. ALS FENSTERART SIND MIN. EINFACHFENSTER MIT ISOLIERVERGLASUNG MIT EINEM BEWERTETEN SCHALLDÄMM-WASS VON > 37 dB ZU WÄHLEN. (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) Hc. 24 BauGB)

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES D. VEREINF. ÄNDERUNG	§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG WR REINES WOHNBEIET	§ 9 (1)1 BauGB § 3 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 04 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
BAUMASSE A NUR REIHENHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 BauNVO
BAULINIE	§ 23 BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
SD SATTELDACH	§ 9 (4) BauGB
D=35°/48° DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
HAUPTF. ERSTRICHTUNG	§ 9 (1) 2 BauGB
FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN	§ 9 (1) 4+22 BauGB
GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZUFABRT	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN F. BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN; HIER: LARMISSSIONEN	§ 9 (1) 24 BauGB
FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG	§ 9 (1) 25a BauGB

### 2) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSZ. ZEICHNUNG

# SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27-I-ÄNDERUNG NR. 3/84 - BEREICH SÜDL. DER STRASSE 'AM SCHLEHENBUSCH' -

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 20.03.1991 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27-I-ÄNDERUNG NR. 3/84 - FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER STRASSE 'AM SCHLEHENBUSCH' ERLASSEN.

DIE SATZUNG BESTEHT AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B). DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS EIGENTUMER- UND GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS (ANLAGE 2) BEIFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 03.07.1990

DIE DURCHFÜHRUNG DER BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERPFLICHTUNG IM SCHULDEINER ANLEGER AM

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENER GRUNDSTÜCKE IST GEM. § 13 (1) BauGB MIT SCHREIBEN VOM 27.09.1990 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN WORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.09.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET WORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. April 1991 SOWIE DIE GEOM. VERMÄSSUNG FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

EUTIN, DEN 17. April 1991  
KATASTERAMT

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 I - ÄNDERUNG NR. 3/84 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

ES WURDE DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V. MIT § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

DEN EIGENTÜMERN DER VON DEN ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN BETROFFENER GRUNDSTÜCKE UND DEN VON DEN ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE IST MIT SCHREIBEN VOM 19.02.1991 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN WORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 I - ÄNDERUNG NR. 3/84 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.03.1991 VON DER STADTVERTRETUNG AUF SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.03.1991 GEBILDET.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN HAT MIT VERORDNUNG VOM 10.04.1991 BEKANNTGEHT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

MIT VERORDNUNG VOM 10.04.1991 HAT DER LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN IN RAHMEN DES ANZIEGVERFAHRENS GEM. § 11 (1) BAOB RECHTSVERBÄNDLICH FESTGESTELLT UND ZU DEREN BEHEBUNG MASSGABEN UND AUFLAGEN BESTIMMT.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DIE BEI DER RECHTSANFECHTLICHEN PRÜFUNG FESTGESTELLTEN VERLÜSTE WURDEN DURCH DENKENSICHTIGUNG DER MASSGABEN ODER AUFLAGEN GEM. (SATZUNGSANBEREHR) BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 13.04.1991 BESTÄTIGT.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 I - ÄNDERUNG NR. 3/84 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZIEGVERFAHRENS NACH § 11 BAOB WIRD DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 12.04.1991 ORTSBLICHT BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSQUEN § 125 (2) BauGB SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 (3) BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 13.04.1991 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

EUTIN, DEN 10.04.1991  
Grimm  
BÜRGERMEISTER

## BEBAUUNGSPLAN NR. 27-I VEREINF. ÄNDERUNG DER ÄNDERUNG NR. 3/84 - M. 1:100

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT

EUTIN, DEN 13.04.1991